

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 103

WOLFGANG GRAF VITZTHUM

Kleine Schriften II

Herausgegeben von
Stefan Talmon



Duncker & Humblot · Berlin

WOLFGANG GRAF VITZTHUM

Kleine Schriften II

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 103

WOLFGANG GRAF VITZTHUM

Kleine Schriften II

Herausgegeben von
Stefan Talmon



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0935-5200
ISBN 978-3-428-18273-2 (Print)
ISBN 978-3-428-58273-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

„Kleine Schriften II“ versammelt zwölf ausgewählte Aufsätze und Originalbeiträge meines Tübinger Lehrers Wolfgang Graf Vitzthum. Damit werden seine „Kleinen Schriften“ ergänzt, die mein ehemaliger Assistentenkollege Alexander Proelß 2017 herausgegeben hat. Zusammen zeichnen die beiden Bücher ein eindruckliches „Selbstportrait“ des Gelehrten. Zugleich ist der zweite Band ein erneutes Zeichen der glücklichen Verbundenheit unseres Lehrers mit seinen zahlreichen Schülerinnen und Schülern.

Die Beiträge beschäftigen sich, dem Schwerpunkt von Graf Vitzthums Lehr- und Forschungstätigkeit entsprechend, in erster Linie mit dem Völkerrecht und dem Verfassungsrecht. Aufsätze wie der über „Befindlichkeiten im Völkerrecht“ vervollständigen die rechtliche Analyse durch das Einbeziehen historisch-soziologisch-politischer Betrachtungsweisen, etwa des Arsenal nationaler Bedingtheiten oder des fehlenden „Willens zum Recht“. Frei von positivistischer Verengung erinnern diese Beiträge an die Breite und Farbigkeit der alten Staatswissenschaften.

Der erste nachfolgend abgedruckte Aufsatz über die „Terranisierung des Meeres“ brachte den stürmischen seerechtspolitischen Umbruch der 1970er Jahre frühzeitig auf den Punkt. Der nachfolgend breit rezipierte Begriff der „Terranisierung“ ist ein Beispiel für Graf Vitzthums bewundernswerte Gabe der begrifflichen Verdichtung und Begriffsprägung. Als „expert adviser“ der Delegation der Bundesrepublik Deutschland nahm er an der Dritten UNO-Seerechtskonferenz teil, die die heute 168 Staaten bindende „Verfassung der Meere“ ausarbeitete. Das macht den „Meeres-Vitzthum“ zum gesuchten Zeitzeugen.

Das engagierte Referat vor der Akademie von Aix-en-Provence – mehr als nur rechtshistorisch und rechtsvergleichend interessant – widmet sich um der erkennbaren Notwendigkeit willen dem antinazistischen deutschen Widerstand. Dieses Thema, wie auch der umstrittene Komplex „Kollaboration und Widerstand in Frankreich“, besitzt weiterhin Spreng-

kraft innerhalb des gesellschaftlichen Gedankens jenseits und diesseits des Rheins.

Im Streit um die Wiedergutmachung der Vermögensverluste in der ehemaligen DDR und der SBZ ergriff Graf Vitzthum in Bundestagsanhörungen wiederholt das Wort. Er kritisierte die nur dem Allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip entsprechende gesetzliche Regelung als Schwächung der Eigentumsgarantie, die auch in Zeiten begrenzter finanzieller Ressourcen nicht zur Disposition stehen sollte.

1963 bereits hatte die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Türkei einen Beitritt in Aussicht gestellt. So drängte sich die Frage nach der Stellung der Türken im Rahmen der europäischen Völkerfamilie und der fortschreitenden Vergemeinschaftung auf. Über dem Fremden, mahnt Graf Vitzthum, ist das Eigene nicht zu vergessen, und durch Hinwendung zu jenem ist dieses zu kultivieren.

Rechtszeitgeschichte ist immer auch persönliche Geschichte. So skizziert Graf Vitzthum im Abschnitt „Personen und Positionen“ Menschen, die sein Lernen und Schaffen inspiriert haben: der überragende Günter Dürig, dessen Nachfolger er in Tübingen wurde, der große Europäer Werner von Simson, sein Freiburger Lehrer, sowie die „Sekretäre des Weltgeistes“ Erich von Kahler und Elisabeth Mann Borgese. Wie glücklich er sich schätzen darf, diesen herausragenden Menschen persönlich begegnet zu sein!

Aus Raumgründen wurden einige Beiträge geringfügig gekürzt. Den Verlagen, bei denen die jeweiligen Originalbeiträge erschienen sind, ist für die Erteilung der Abdruckberechtigung zu danken, ebenso Herrn Dr. Florian R. Simon, LL.M. (Cornell) für die Aufnahme des Bandes in sein Verlagsprogramm. Bei Duncker & Humblot ist vor fast fünfzig Jahren bereits „Der Rechtsstatus des Meeresbodens“, Graf Vitzthums Dissertation, erschienen, die zu Recht bis heute als erster Titel die im Anhang abgedruckte Bibliographie schmückt.

Bonn / Oxford, im Februar 2021

Stefan Tälmon

Inhaltsverzeichnis

Völkerrecht und Verfassungsrecht

| | |
|---|----|
| Terranisierung des Meeres. Die Tendenz zu einem rohstoffbezogenen Seerecht | 11 |
| „Mein Eigentum und mir unendlich fern“. Restitutionsverweigerung im wiedervereinigten Deutschland | 25 |
| L'État de droit dans la pensée politique de la Résistance allemande | 49 |
| Exterritoriale Grundrechtsgeltung. Zu Bedingungen nachrichtendienstlicher Auslandsaufklärung | 75 |
| Befindlichkeiten im Völkerrecht. Das Beispiel des Russland-Ukraine-Konfliktes | 95 |

Demokratie und Europa

| | |
|---|-----|
| Hermann Brochs demokratie- und völkerbundtheoretische Schriften ... | 111 |
| Kultureller Sonderfall. Die Türkei in Europa | 127 |
| „Das Eigene muss so gut gelernt sein wie das Fremde“. Europas Identitäten | 151 |

Personen und Positionen

| | |
|--|-----|
| Europa und Demokratie denken: Werner von Simson | 171 |
| „Die Spur zu verfolgen, wo er seinen Weg nahm“: Günter Dürig | 183 |
| „Auf den Schultern von Riesen“: Peter Häberle | 207 |
| Sekretäre des Weltgeistes: Erich von Kahler und Elisabeth Mann Borgese | 221 |

Anhang

| | |
|--|-----|
| Bibliographie Wolfgang Graf Vitzthum | 243 |
|--|-----|

Völkerrecht und Verfassungsrecht

Terranisierung des Meeres. Die Tendenz zu einem rohstoffbezogenen Seerecht*

Seerechtliche Verteilungsprinzipien

Als sich in den sechziger Jahren der rohstofforientierte Vorstoß in die Tiefsee abzeichnete, entstand gleichzeitig die Hoffnung, dass für die Zuordnung und Nutzung dieses submarinen Niemandlandes ein neues Verteilungsprinzip angewandt werden würde. Die jüngere seevölkerrechtliche Entwicklung hatte sich im Rahmen der Ersten und Zweiten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (Genf 1958 und 1960)¹ im Schnittpunkt von Meeresfreiheit und küstenstaatlicher Souveränität abgespielt. Die mit der Meeresboden-Frage auftretenden neuen Aufgaben und Gegenstände erschienen als zu global und als für einzelne Industrie- oder Küstenländer zu groß, als dass diese überkommene Regelungsalternative noch befriedigen konnte. War nicht die Tiefsee den Interessen der gesamten Staatengemeinschaft zuzuordnen? Konnte hier nicht das alle Länder gemeinsam und gleichermaßen Angehende als Ansatzpunkt der künftigen Regelung benutzt werden? Ja, man hoffte sogar, auf diese Weise ein neuartiges Beziehungsmuster zwischen Industrie- und Entwicklungsländern aufzubauen, das Hilfe, Abhängigkeit und Paternalismus aus sich selbst heraus entbehrlich machte.

Einen bewundernswerten Ausdruck fand dieses neue Verteilungsprinzip in dem Vorschlag des maltesischen Botschafters bei den Vereinten Nationen Arvid Pardo vom Jahre 1967, den küstenfernen Meeresboden zum international zu verwaltenden „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ (*common heritage of mankind*) zu erklären,² sowie in Elisabeth Mann Borgeses

* Aus: Europa-Archiv 31 (1976), S. 129–138.

¹ Günter Hoog, Die Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960. Sammlung Dokumente, Bd. XXXVI, Frankfurt/M. 1961.

² Dieses Konzept sei „a new legal principle which we wish to introduce into international law“ (A/AC. 1/PV. 1589, S. 27). Anfang der sechziger Jahre war bereits der Weltraum als *province of mankind* bezeichnet worden.

Pacem-in-Maribus-Konvokationen.³ Die Meeresbodengrundsätze-Deklaration der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 1970 schrieb dieses *Common-Heritage*-Prinzip erstmals fest. Die seewärts nationaler Jurisdiktion gelegenen Unterwassergebiete und ihre Ressourcen wurden zum nicht appropriierbaren Menschheitserbe erklärt. Der für die nächste Zukunft erwartete Tiefseebergbau sollte einem „internationalen Rechtssystem, das eine geeignete internationale Organisation einschließt“, unterstellt werden, das auf die automatische Bereitstellung von Mitteln für Entwicklungshilfe abzielte.⁴

Lag hiermit nicht eine Rechts- und Organisationsform von prinzipieller Bedeutung und großer Überzeugungskraft vor? Ließ sich dieser moralisch-politisch-juristische Gedanke eines gemeinsamen und gemeinsam zu verwaltenden Menschheitserbes nicht auch für die Neuordnung des gesamten Meeresvölkerrechts verwenden, nicht nur für das Meeresboden-Problem, ja selbst für die Lösung nicht maritimer, aber ähnlich gelagerter internationaler Fragen?

Trend der Seerechtsdebatte seit 1970

Die sich seit Ende der sechziger Jahre überstürzende Meeresboden- und Seerechtsentwicklung⁵ führte nach jahrelangem vorbereitendem Ringen 1973 zu der in einzelnen Sessionen tagenden Dritten UN-Seerechts-Konferenz (New York 1973, Caracas 1974, Genf 1975, New York 15. März bis 7. Mai 1976). Bisher eher eine Illustration des Niedergangs der multilateralen Konferenzdiplomatie und der Unfähigkeit, die nationalen Seerechtspolitiken verfahrensmäßig einzubinden, nähert sie sich mittlerweile im-

³ Vgl. *Elisabeth Mann Borgese*, *The Ocean Regime*, in: Shigeru Oda, *The International Law of the Ocean Development*, Leiden 1972, S. 280 ff. Die Tagungen finden seit 1970 allsommerlich statt, meist auf Malta.

⁴ UN Gen.Ass.Res. 2749 (XXV). Ziff. 9: „The régime shall, *inter alia*, provide for the orderly and safe development and rational management of the area and its resources and for expanding opportunities in the use thereof and ensure the equitable sharing by States in the benefits derived therefrom, taking into particular consideration the interests and needs of the developing countries.“ Vgl. auch die Erklärung von Cocoyoc, in: EA 14/1975, S. D 357 ff., hier S. D 362.

⁵ Vgl. die Dokumentensammlung von Oda, S. 44 ff., 73 ff., 237 ff., 327 ff., 343 ff., 360 ff. Zur jüngeren Entwicklung *Uwe Jenisch*, *Tendenzen im internationalen Seerecht: post Caracas 1974*, in: EA 23/1974, S. 799 ff.; *ders.*, *Seerecht und deutsche Meeresinteressen*, in: Außenpolitik 1/1976, S. 3 ff.

merhin ihrem Abschluss. Es zeigte sich auf der Konferenz bald, dass die mancherorts an das neue Verteilungsprinzip geknüpften Erwartungen zu hoch gesteckt waren. Ja, das Konzept vom Meeresboden als Erbteil der Menschheit und von der Staatenwelt als maritimer Erbgemeinschaft diente Ozeananrainern und Mineralienexporteuren geradezu als Hebel, um die überkommene Meeresordnung aus den Angeln zu heben. Das neue Prinzip selbst aber ignorierten sie.

Fast niemand suchte nach einem internationalistischen und integrative Züge aufweisenden *Ocean Regime*⁶ oder nach einem in entwicklungspolitischer Sicht billigen weltweiten Vorteilsausgleich. Regeln, die über den aktuellen Raum- und Rohstoffhunger hinaus auch die Interessen der „künftigen Generationen“⁷ berücksichtigten,⁸ standen keineswegs im Mittelpunkt des Interesses. Gleiches gilt für internationale Instanzen, die – als Schutzorgane der gemeinsamen Interessen der „Gesamtheit der Menschheit“⁹ – unzweifelhaft repräsentativ und funktionsfähig anzulegen wären. Die gebiets- und umweltpolitischen Konsequenzen der Ausgangsprämisse, „dass die Probleme des Meeresraumes eng miteinander zusammenhängen“,¹⁰ wurden nie ernsthaft diskutiert.

Hinter einer Nebelwand von rhetorischen Bezugnahmen auf das umfassende und neuartige *Common-Heritage*-Konzept wurden die Verhandlungen und Aktionen vielmehr bestimmt von traditionellen nationalen Eigeninteressen. Die einzelnen Länder bestimmten ihren seerechtspolitischen Kurs, zu Recht oder zu Unrecht, nach ganz anderen Kompasszahlen.

⁶ *Mann Borgeses* entsprechendes Draft Statute bei *Oda*, S. 280 ff.

⁷ Vgl. Art. 91 Abs. 2 von *Pardos* Draft Ocean Space Treaty, 23.8.1971, A/AC.138/53, nach dem die zu gründenden Meeresinstitutionen u. a. die Aufgabe haben sollen, „to safeguard the quality of the marine environment for all mankind so that it can be transmitted unimpaired to future generations“. Dieses Bewahrungselement des *Common-Heritage*-Prinzips ist im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, dass auch die marinen Vorkommen nicht unerschöpflich sind.

⁸ Zu denken wäre hier an den Schutz der „Erbmasse“ gegen irreparable Gefährdungen, z. B. gegen die Verschleuderung der Substanz durch fischereilichen Raubbau, also an das Bewahren von permanenten Werten und Gütern gegenüber bloßen Tagesinteressen, gegenüber einer Vernutzung der Meere und einer „Nachuns-die-Sintflut“-Haltung.

⁹ UN Gen.Ass.Res. 2749 (XXV), Abs. 4 des Vorschlags.

¹⁰ UN Gen.Ass.Res. 2750C (XXV), 17.12.1970, Abs. 4 des Vorschlags. Die äußerste Konsequenz bestünde darin, ökologisch unteilbare Räume auch juristisch als Einheit zu behandeln.